

Presseinformation

Frankfurt am Main, 16.2.2021
Nr. 11/2021

Oberlandesgericht Frankfurt am Main: Beginn der Hauptverhandlung gegen Franco A. am 18.5.2021

In dem Strafverfahren gegen den 32 Jahre alten deutschen Oberleutnant der Bundeswehr Franco A. hat der 5. Strafsenat (Staatsschutzsenat) des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (OLG) den Termin für den Beginn der Hauptverhandlung auf den 18.5.2021 bestimmt. Die Bedingungen für die Medienberichterstattung werden im Hinblick auf das abzuwartende Infektionsgeschehen gesondert im April 2021 bekannt gegeben.

Als **weitere Termine für die Hauptverhandlung** sind derzeit Donnerstag, 20.5.2021, Dienstag, 25.5.2021, Freitag, 28.5.2021, Freitag, 4.6.2021, Dienstag, 8.6.2021, Donnerstag, 10.6.2021, Dienstag, 15.6.2021, Donnerstag, 17.6.2021 und Donnerstag, 24.6.2021 vorgesehen. Die Sitzung wird jeweils um 10:00 Uhr beginnen.

Alle weiteren Informationen werden gesondert bekannt gegeben. Dies umfasst insbesondere den **Sitzungssaal** und die konkreten **Bedingungen für die Medienvertreter**. Bitte sehen Sie gegenwärtig von weiteren Nachfragen insoweit ab.

Mit der im Dezember 2017 erhobenen Anklage hatte der Generalbundesanwalt Franco A. die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat im Sinne von § 89a StGB, Verstöße gegen das Waffengesetz, das Kriegswaffenkontrollgesetz und das Sprengstoffgesetz sowie Diebstahl und Betrug vorgeworfen.

Der Anklage zufolge soll Franco A. einen Anschlag - möglicherweise auf den vormaligen Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas, die Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages Claudia Roth oder eine Menschenrechtsaktivistin - vorbereitet haben. Zu diesem Zweck habe er sich u.a. eine Pistole verschafft, die er am 22.1.2017 in einer Toilettenanlage im Flughafen Wien-Schwechat versteckt haben soll. Zudem soll er Munition und Sprengkörper sowie Waffenzubehör aus Beständen der Bundeswehr an sich genommen und unerlaubt zwei weitere Gewehre sowie eine weitere Pistole besessen haben.

Darüber hinaus wird Franco A. vorgeworfen, sich eine Identität als syrischer Flüchtling verschafft zu haben, um bei den späteren Ermittlungen nach dem Täter den Verdacht auf in Deutschland erfasste Asylbewerber zu lenken. Schließlich soll er in betrügerischer Absicht als angeblicher Flüchtling Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Sozialgesetzbuch beantragt und erhalten haben. Der Angeklagte hatte im Dezember 2016 als angeblicher Flüchtling aus Syrien das Asylverfahren durchlaufen und den subsidiären Schutzstatus (§ 4 Abs. 1 AsylG) erlangt.

Franco A. war am 3.2.2017 bei dem Versuch, die Pistole aus dem Versteck im Flughafen Wien-Schwechat zu entnehmen, festgenommen und am 4.2.2017 wieder freigelassen worden. Nach einer erneuten Festnahme befand er sich vom 26.4.2017 bis zum 29.11.2017 in Untersuchungshaft.

Nach Eingang der Anklage hatte das OLG weitere Beweiserhebungen durch das Bundeskriminalamt angeordnet. Nachdem deren Resultate vorgelegen hatten, hatte der Senat mit Beschluss vom 7.6.2018 entschieden, das Hauptverfahren nicht vor dem OLG, sondern vor dem Landgericht Darmstadt zu eröffnen. Es fehle ein hinreichender Verdacht für die Begehung der die Zuständigkeit des Staatsschutzsenats begründenden Straftat der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat. Wegen der weiteren, nicht in die Zuständigkeit des OLG fallenden Anklagepunkte sei vor dem Landgericht Darmstadt zu verhandeln.

Gegen diesen Beschluss hatte der Generalbundesanwalt das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde eingelegt, über die der Bundesgerichtshof zu entscheiden hatte. Mit Beschluss vom 22.8.2019 hob der Bundesgerichtshof den Beschluss des Senats vom 7.6.2018 auf und eröffnete das Hauptverfahren vor dem OLG, sodass nunmehr die Hauptverhandlung vor dem 5. Strafsenat durchzuführen ist.

Dieser hat nunmehr bestimmt, dass die Hauptverhandlung am Dienstag, dem 18.5.2021, beginnen wird. Ein früherer Beginn der Hauptverhandlung war nicht möglich, weil der Senat seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs stets mit Strafverfahren gegen Beschuldigte befasst war, die sich in Untersuchungshaft befanden. Solche Verfahren sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorrangig vor sog. „Nichthaftsachen“ zu bearbeiten.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 5-2 StE 18/17 - 5a - 1/17